

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Kenntnissnahme von der „Verfassung des eidgenössischen Standes Graubünden, zusammengestellt aus der Kantonsverfassung von 1814 und den seither eingetretenen Abänderungen derselben,“ so wie dieselbe von Seite der Regierung des hohen Standes Graubünden dem schweizerischen Bundesrath mit Schreiben vom 31. Juli, beziehungsweise 31. Dezember 1852, zur Vorlage an die Bundesversammlung behufs Ertheilung der Gewährleistung des Bundes übermittelt worden ist;

auf den angehörten Vorschlag des Bundesrathes,
in Betracht,

1) daß der Art. 34 der revidirten Verfassung des Kantons Graubünden der Bestimmung im Art. 6 Litt. c. der Bundesverfassung, wonach der Bund die Gewährleistung einer Kantonsverfassung nur übernimmt, in so fern sie vom Volke revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt, widerspricht;

2) daß im Fernern der Art. 22 derselben mit dem Art. 101 Litt. a. und b. der schweizerischen Bundesverfassung, eben so der Art. 26 mit dem Art. 51 der letztern und endlich auch der Art. 4, drittes Lemma der graubündnerischen Kantonsverfassung mit dem Art. 42 und 48 der gleichen Bundesverfassung im Widerspruche steht,

beschließt:

Es sei die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung des eidgenössischen Standes Graubünden, zusammengestellt aus der Kantonsverfassung von 1814 und

den seither eingetretenen Abänderungen derselben, so lange verschoben, bis die Art. 4, 22 und 34 derselben mit den Art. 42 und 48, beziehungsweise Art. 101 Litt. a. und b., beziehungsweise Art. 6 Litt. c. der schweizerischen Bundesverfassung in Einklang gebracht sein werden.

Bern, den 17. Januar 1853.

Die Mitglieder der Kommission:

Blumer.

Kappeler.

Schumacher-Uttenberg.

Chatonay.

Zingg, Berichterstatter.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1853
Date	
Data	
Seite	439-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 078

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.